

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO):

**Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Abs. 2a Satz 3 SGB V:
Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen (PAR-Richtlinie)**

Vom 17. Dezember 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit	2

1. Rechtsgrundlage

Mit Beschluss vom 19. Januar 2012 hat der G-BA auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V die Stimmrechte für Richtlinien und Entscheidungen festgelegt. Gemäß § 14a Abs. 3 Satz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GO) ist bei neuen Richtlinien und neuartigen Entscheidungen, welche nicht einer bestehenden Richtlinie zuzurechnen und ihrer Art nach neu sind, bei Einleitung der entsprechenden Beratungen über eine Aufnahme in die Anlage I („Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V“) der Geschäftsordnung zu entscheiden.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die KBZV ist als stimmberechtigte Leistungserbringervertretung zur gegenständlichen Richtlinie in Anlage I der GO aufzunehmen.

Die systematische Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen ist sowohl in diagnostischer als auch therapeutischer Hinsicht ausschließlich dem Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung zuzuordnen.

Darüber hinaus sind sämtliche Regelungsinhalte der Richtlinie eine normative Weiterentwicklung der Vorgaben des Kapitels V. „Systematische Behandlung von Parodontopathien (Par-Behandlung)“ der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung (Behandlungsrichtlinie), für welche die KZBV ebenfalls das alleinige Stimmrecht als Leistungserbringervertretung innehat.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

In der Sitzung des Unterausschusses Zahnärztliche Behandlung am 16. November 2020 wurde einvernehmlich beschlossen, dem Plenum den Entwurf der Erstfassung einer Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen zur Beratung und Beschlussfassung unter Zuweisung eines alleinigen Stimmrechtes an die KZBV als Leistungserbringervertretung vorzulegen.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 17. Dezember 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken